

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates  
1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	570		Redaktion: I. Wilkening
		30.06.2000	
S.	2558 - 2559		Telefon: 80-4040

**Dritte Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für den Zusatzstudiengang Europastudien an der**  
**Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)**

**Vom 02. Februar 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die RWTH die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Europastudien an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 9. Dezember 1991 (GABI. NRW. 1992 S. 75), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 1998 (GABI. NRW. 2 S. 328), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
"3. folgende Teilnahme- und Leistungsnachweise erworben hat:".
  - b) In Absatz 1 Nrn. 3.1 bis 3.4 wird jeweils nach der Klammer als weitere Klammer angefügt: "(ein Teilnahmenachweis, zwei Leistungsnachweise)".
  - c) In Absatz 1 Nrn. 3.5 und 3.6 wird jeweils nach der Klammer vor dem Doppelpunkt als weitere Klammer eingefügt: "(zwei Teilnahmenachweise, ein Leistungsnachweis)".
  - d) Absatz 1 Nr. 3.7 wird gestrichen.
  - e) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird im zweiten Halbsatz das Wort "Leistungsnachweis" durch das Wort "Teilnahmenachweis" ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 3, erster Teilsatz, wird das Wort "Leistungsnachweise" ersetzt durch die Wörter "Leistungs- bzw. Teilnahmenachweise";
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
"(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass dem Prüfungsausschuss bei der Ausgabe des Themas der Magisterarbeit die Leistungsnachweise und die restlichen Teilnahmenachweise nach § 10 Abs. 1 Nrn. 3.5 und 3.6 vorliegen."

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 24.11.1999 und des Senats der RWTH vom 16.12.1999 sowie meiner Genehmigung vom

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 2.2.2000

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut